Müller
GERÄTEBAU

Made in Baden-Württemberg

Qualität aus´m Ländle

Unsere Fremdölabscheider sind das Ergebnis unbedingten Qualitätsbewußtseins, innovativer Technik, jahrelanger Erfahrung und konsequenter Weiterentwicklung bewährter Systeme.

Fremdölabscheider

Typ 5404

Der Fremdölabscheider ist in Edelstahl- und Stahlblech gefertigt. Der Behälter, ca. 15 ltr. Fassungsvermögen, für abgeschiedenes Fremdöl kann ohne Werkzeug abgenommen werden.

Ölabscheider

Müller
GERÄTEBAU

Made in Baden Württemberg

Müller Gerätebau GmbH
Rangendinger Straße 35 | D-72414 Höfendorf
Telefon +49 (0)7478 1516 | Telefax +49 (0)7478 1710
info@mueller-geraetebau.de | www.mueller-geraetebau.de

Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz
TÜV SÜDWEST
Überwacht vom TÜV

Qualität aus'm Ländle
Made in Baden-Württemberg

Fremdölabscheider

Typ 5404

Über einen Skimmer wird die Fluidoberfläche abgesaugt. Der Skimmer ist selbstregelnd und passt sich kontinuierlich der Fluidoberfläche an und wird mittels Magnet am KSS-Behälter befestigt. Die abgesaugten Flüssigkeiten werden sanft in einen Sedimentationsbehälter befördert.

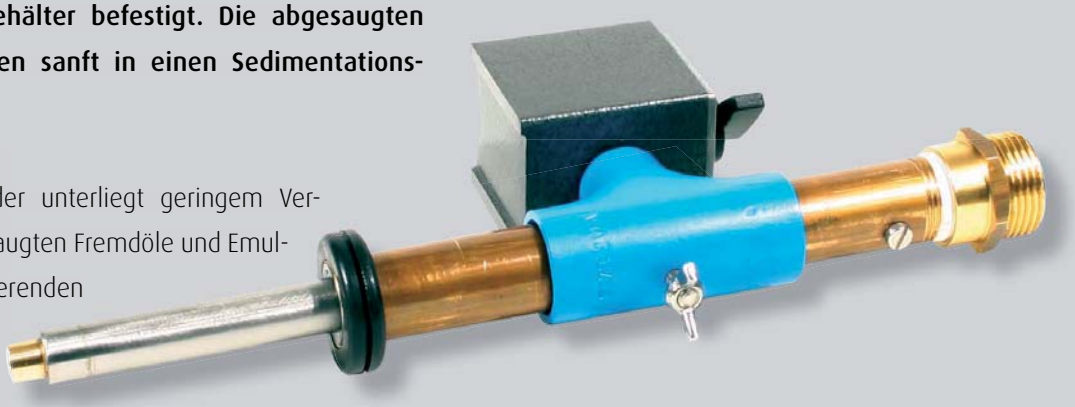

Der Fremdölabscheider unterliegt geringem Verschleiß, da die abgesaugten Fremdöle und Emulsionen nicht mit rotierenden Teilen, »z. B.: Pumpen« in Berührung kommen. Die Flüssigkeit im Sedimentationsbehälter fließt über einen Schrägplattenfilter zurück in den KSS-Behälter der Maschine. Durch den Schrägplattenfilter wird ein optimaler und kontinuierlicher Fremdölaustrag gewährleistet. Bei Maximalfüllstand im Ölauffangbehälter schaltet der Fremdölabscheider automatisch ab.

Technische Daten:

Hydraulische Leistung:
je nach Einstellung bis zu 250 l/Std.

Fremdölaustrag:
35 l/Std.

Elektrischer Anschluss:
230 V, 50 Hz, 0,45 kW, 3,5 A

Maße:
L 750 x B 500 x H 950 mm

Der Hersteller arbeitet ständig an der Weiterentwicklung aller Gerätetypen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns jederzeit die Änderung des Lieferumfanges in Form von Ausstattung, Technik und Maßen vorbehalten müssen.Aus den Angaben, Abbildungen und Beschreibungen können keine Ansprüche hergeleitet werden.